

IT-Nutzungsordnung

1. Diese IT-Nutzungsordnung gilt für alle Personen, die IT-Dienste oder IT-Geräte der Schule verwenden (User). Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass auch die [IKT-Nutzungsverordnung - IKT-NV](#), BGBl. II Nr. 281/2009 i.d.F. BGBl. II Nr. 107/2018 gilt.
2. Das Herunterladen und Speichern von Programmen auf Geräten der Schule ist nicht gestattet, es sei denn, das IT-Management stimmt dem zu.
3. Ein Recht auf Zurückführung von privaten Daten bei Datenverlust sowie auf ausreichenden Speicherplatz zur Ablage privater Daten oder zur Sicherung dieser Daten besteht nicht. Der Dienstgeber haftet in keinem Fall für den Verlust von privaten Daten.
4. Es ist gem. [§ 5 IKT-Schulverordnung](#) untersagt, Kennwörter weiterzugeben. Sie sind so zu verwahren, dass ein Unbefugter vom Kennwort keine Kenntnis erlangen kann.
5. User dürfen IT-Geräte, bei denen sie angemeldet sind und der Bildschirm nicht gesperrt ist, nicht unbeaufsichtigt zurücklassen.
6. Die von der Schule oder dem Dienstgeber zur Verfügung gestellten Mailadressen dürfen nicht zur Registrierung bei externen Dienstleistern für private Zwecke verwendet werden. Externe Dienstleister sind insbesondere Versicherungen, Onlinehändler oder soziale Medien.
7. Bei einer Beschädigung eines schuleigenen IT-Gerätes ist die Schule zu informieren.
8. Die Verwendung von IT-Geräten und IT-Diensten der Schule ist ausschließlich unter den Bedingungen von [§ 12 IKT-Schulverordnung](#) zulässig.
9. Von der Schule bereitgestellte Accounts werden spätestens zwölf Monate nach dem Ausscheiden eines Users aus der Schulverwaltung gelöscht. Der User ist für die Sicherung seiner Daten selbst verantwortlich.
10. Besteht beim Verlust von privaten oder schulischen Datenträgern die Möglichkeit, dass sich darauf schulische Daten befanden, hat der User dies ehestmöglich der Schulleitung zu melden.
11. Bereitgestellte IT-Geräte im Eigentum der Schule sind vor Ausscheiden aus dem Schuldienst oder vor einer längeren Dienstunterbrechung, der Schule zurückzugeben. Personenbezogene Daten sind davor zu löschen.
12. Personenbezogene Daten sind ausschließlich auf freigegebenen IT-Systemen zu verarbeiten und nach Wegfall des Verarbeitungszwecks bzw. Ablauf der Aufbewahrungsfristen zu löschen. Es wird auf Datenschutzinformation gemäß [Art. 12ff DSGVO](#) im Rahmen der Schulverwaltung an österreichischen Schulen gemäß [Art. 14 B-VG](#) verwiesen.